

als Zurechnungs-Vollzieher findet. Ein Beispiel eines „Gebotes mit Dritt-Wahrungs- und Dritt-Vollzugs-Behauptung“ liegt vor, wenn etwa A zu B sagt: „Sei anständig, ich habe den C beauftragt, Dich sonst zu bestrafen!“ Mit einem solchen Gebote zielt ein Gebieter stets auf den Glauben des Adressaten, daß Erfahrung einer vom Gebieter und vom Adressaten verschiedenen Seele in Beziehung zu ihrem Wissen um die „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ des Gebieters gegenüber dem Adressaten als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung dafür abgeben werde, daß jener Dritte eine für den Gebotadressaten ungünstige Zurechnung vollzieht. In einem „Gebote mit Dritt-Wahrungs- und Dritt-Vollzugs-Behauptung“ wird mit der „Ander-Soll-Behauptung“ stets ein Gedanke behauptet, in dessen Gewußtem sich der Gebieter selbst, der Gebotadressat und ein Dritter als Anspruchserfüllungs-Wahrer findet. Ein Beispiel eines „Gebotes mit Dritt-Wahrungs- und Viert-Vollzugs-Behauptung“ liegt schließlich vor, wenn etwa A zu B sagt: „Sei anständig, ich habe den C beauftragt, Dich sonst durch den D bestrafen zu lassen“. Mit einem solchen Gebote zielt ein Gebieter stets auf den Glauben des Adressaten, daß Erfahrung einer vom Gebieter und vom Adressaten verschiedenen Seele in Beziehung zu ihrem Wissen um die „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ des Gebieters gegenüber dem Adressaten als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung dafür abgeben werde, daß jener Dritte einen Vierten veranlaßt, eine für den Adressaten ungünstige Zurechnung zu vollziehen. In einem „Gebote mit Dritt-Wahrungs- und Viert-Vollzugs-Behauptung“ wird mit der „Ander-Soll-Behauptung“ stets ein Gedanke behauptet, in dessen Gewußtem sich der Gebieter selbst, der Gebotadressat, ein Dritter als Anspruchserfüllungs-Wahrer und ein Vierter als Zurechnungsvollzieher findet.

Durch ein „Gebot mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ wird offenbar ein Sollen des Adressaten nur dann begründet, wenn dem in solchem Gebote genannten Anspruchserfüllungs-Wahrer durch das Gebot, in welchem er genannt wird, solches Allgemeines zugehörig wird, das als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß seine Erfahrung von einem dem gebotenen Verhalten entgegengesetzten Verhalten des Adressaten jenes Gebotes die wirkende Bedingung dafür abgibt, daß er die im Gebote in Aussicht gestellte ungünstige Zurechnung gegen den Adressaten vollzieht bzw. deren Vollzug veranlaßt. Solches Allgemeines ist aber stets sein Wissen darum, daß jener Gebieter an jenen Adressaten eine „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ gerichtet hat. Ein „Gebot mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ liegt also nur dann vor, wenn der Gebieter behauptet, daß besondere Erfahrung des genannten Anspruchserfüllungs-Wahrers in Beziehung zu dessen Wissen darum, daß der Gebieter an den Anderen eine be-